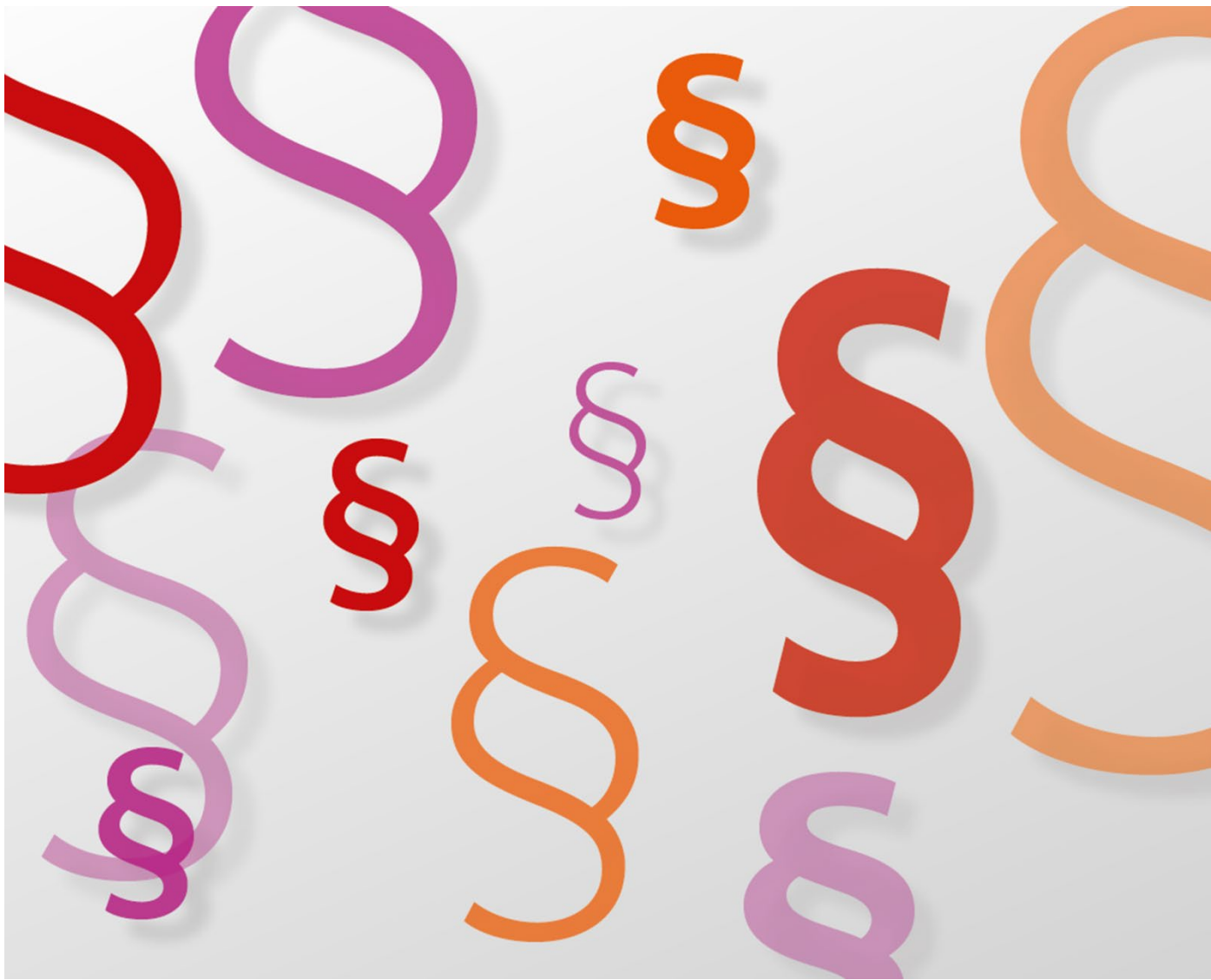




Amtliche Mitteilung Nr. 70/2026

Geschäftsordnung der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (SK1)

Vom 14. September 2026

Herausgegeben am 16. September 2026

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Geschäftsordnung der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (SK1)

Präambel

Die Technische Hochschule Köln steht für eine qualitativ hochwertige Lehre, mit der sie ihre Studierenden durch kompetenzorientierte, diversitätssensible Lehr- und Lernarrangements auf die verantwortungsvolle Mitgestaltung einer internationalen, arbeitsteiligen Arbeitswelt („Employability“) und freiheitlich-offenen Gesellschaft („Global Citizenship“) vorbereitet.

Die Technische Hochschule Köln hat in ihrer Lehrstrategie hochschuleinheitliche Grundsätze für die Entwicklung ihrer Curricula und grundlegende Vorstellungen ihrer Lehr- und Lernphilosophie dargelegt, die in den Lehrprofilen der einzelnen Studiengänge hinsichtlich Lernziele, angestrebter Absolventenprofile und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements weiter konkretisiert werden.

Die Technische Hochschule Köln unterstützt Initiativen zur qualitativen Weiterentwicklung der Lehre und der Curricula durch ein integriertes Qualitätsmanagementsystem. Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems ist die Ständige Kommission für Lehre, Studium und Studienreform, die das Präsidium in allen grundsätzlich bedeutsamen Fragen von Lehre und Studium berät. Die Ständige Kommission für Lehre, Studium und Studienreform versteht sich dabei als Gremium, das durch eine offene Kommunikation und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Hochschulangehörigen die Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium unterstützt und die für ein erfolgreiches Qualitätsmanagement erforderliche Transparenz und Nachhaltigkeit sicherstellt.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Die Ständige Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (SK1) ist ein dem Präsidium zugeordnetes beratendes Gremium nach § 12 Absatz 1 Satz 3 HG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Ziele der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform werden durch den strategischen Rahmen definiert, den der Hochschulentwicklungsplan und die aus diesem abgeleitete Lehrstrategie dem Qualitätsmanagementsystem in Lehre und Studium der Technischen Hochschule Köln setzt. Die SK1 trägt dazu bei:
 - die Konzeption und Anwendung eines integrierten, alle Stufen eines Qualitätsregelkreislafs umfassenden Qualitätsmanagementsystems,
 - die dauerhafte Zertifizierung der Technischen Hochschule Köln als systemakkreditierte Hochschule,
 - die Transparenz hinsichtlich der Ziele, Standards und Prozesse des Qualitätsmanagementsystems,
 - sowie die kontinuierliche Aktualisierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystemszu gewährleisten.
- (2) Die SK1 berät das Präsidium in allen grundsätzlich bedeutsamen Fragen von Lehre und Studium. Die SK1 ist insbesondere zuständig für die Abgabe von Empfehlungen zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen (interne Akkreditierung) sowie zu Studien- und Prüfungsordnungen. Sie prüft in geregelten Verfahren die Einhaltung der hierfür verbindlichen Qualitätsstandards in Lehre und Studium. Zu den Aufgaben der SK1 gehören im Einzelnen:
 - Die Prüfung und Bewertung aller Anträge auf Genehmigung eines Studiengangs.
 - Die Prüfung und Bewertung aller Anträge auf Weiterbetrieb eines Studiengangs.
 - Die Prüfung und Bewertung der Dokumentation zum Status quo und den Entwicklungsperspektiven eines Studiengangs für den Fall, dass wesentliche Änderungen am Profil eines Studiengangs geplant sind. Dies schließt die Namensänderung von Studiengängen mit ein.

- Die Prüfung und Bewertung der Dokumentation zum Status quo und den Entwicklungsperspektiven eines Studiengangs für den Fall, dass erhebliche Bewertungsdifferenzen mit Blick auf die Durchführung und weitere Ausgestaltung eines Studiengangs bestehen.
- Die Prüfung und Bewertung der Dokumentation zum Status quo und den Entwicklungsperspektiven eines Studiengangs für den Fall, dass über die mögliche Schließung eines Studiengangs zu entscheiden ist.
- Die Anpassung des Qualitätsmanagementsystems der Technischen Hochschule Köln sowie seiner Instrumente und Prozesse an Änderungen in der Hochschulgesetzgebung, der Studienakkreditierungsverordnung des Landes NRW, sowie Vorgaben des Akkreditierungsrates.
- Die kontinuierliche Aktualisierung des Qualitätsmanagementsystems und seiner Instrumente und Prozesse mit Blick auf die strategische Entwicklung der TH Köln.
- Die kontinuierliche Überprüfung der eingesetzten Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung mit Blick auf ihre Umsetzung und Zielerreichung.
- Die Definition und Operationalisierung von Standards des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in Lehre und Studium.
- Die Sicherstellung der Kommunikation von Änderungen und Weiterentwicklungen des Qualitätsmanagementsystems in die Hochschule.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der SK1 gehören qua Amt an:
 - a) Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Lehre und Studium,
 - b) sowie die Leitungen der Hochschulreferate 2 (Internationale Angelegenheiten), 3 (Studium und Lehre), 4 (Qualitätsmanagement) und 6 (Justizariat). Diese können fachlich geeignete permanente Vertretungen benennen.
- (2) Des Weiteren gehören der SK1 an:
 - a) Eine Dekanin/Ein Dekan der TH Köln,
 - b) eine Studiendekanin/ein Studiendekan der TH Köln,
 - c) je eine Professorin/ein Professor von jedem Campus der Technischen Hochschule Köln,
 - d) zwei Vertreter*innen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter*innen der Technischen Hochschule Köln,
 - e) sowie zwei studentische Vertreter*innen der Technischen Hochschule Köln.
- (3) Die Fakultätenkonferenz benennt die Dekanin/den Dekan, die Studiendekanin/den Studiendekan sowie die in Absatz 2 genannten Professor*innen als Mitglieder der SK1. Die Vertreter*innen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter*innen werden von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium als Mitglieder der SK1 vorgeschlagen und durch die Hochschulkonferenz benannt.
- (4) Die Vertreter*innen der Studierenden werden vom Studierendenparlament benannt. Die Studierendenvertreter*innen sollen nicht demselben, ggf. konsekutiven Studiengang angehören.
- (5) Die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform sowie die fachlich geeigneten permanenten Vertretungen gemäß Abs. 1b Satz 2 besitzen – mit Ausnahme der Leitung des Hochschulreferats 4 Qualitätsmanagement – das Stimmrecht. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern kann die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium weitere Personen in beratender Funktion aus Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Hochschulverwaltung zu den Sitzungen der SK1 hinzuziehen.

- (6) Die in § 3 Absatz 1 genannten Personen sind ständige Mitglieder der SK1. Die in § 3 Absatz 2 genannten Mitglieder aus dem Kreis der Professor*innen sowie der akademischen Mitarbeiter*innen werden für die Dauer von vier Jahren für eine Mitgliedschaft in der SK1 benannt, die Vertreter*innen der Studierenden für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Benennung als Mitglied der SK1 ist für alle der in § 3 Absatz 2 genannten Personengruppen möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Lehre und Studium hat qua Amt den Vorsitz der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform inne. Sie/Er berichtet dem Präsidium der Technischen Hochschule Köln über Beschlüsse und Empfehlungen der SK1.
- (2) Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (3) Die SK1 ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder elektronisch anwesend und in der Summe eine Mehrheit der im § 3 unter Absatz 1 a sowie Absatz 2 a, b und c genannten Personen gewährleistet ist. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei Stimmabgabe ist abgesehen von der unter § 3 Absatz 1b Satz 2 i. V. m. Absatz 4 genannten Ausnahme nicht möglich. Bei Gleichstand der Stimmen gibt die Stimme der/des Vorsitzenden der SK1 den Ausschlag. Sollten bei bestehender Beschlussfähigkeit alle amtierenden Mitglieder einer der unter § 3 Abs. 1b) oder Abs. 2 d) und e) aufgeführten Statusgruppen in einer Sitzung abwesend sein, so können sie auf Basis des Protokolls binnen einer Woche nach dessen Zusendung ihre Stimme abgeben.
- (4) Die in den Sitzungsprotokollen festgehaltenen Beschlüsse und Empfehlungen der SK1 werden in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich gemacht und bei Bedarf in den Gremien der Hochschule vorgestellt. Dies gilt insbesondere für den Senat, die Fakultätenkonferenz sowie den Hochschulrat.

§ 5 Sitzung, Einladung und Tagesordnung

- (1) Die SK1 tagt in der Regel monatlich. Aus besonderem Anlass können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende*n in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Kommissionsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung dringend notwendig ist. Die endgültige Tagesordnung wird vor Eintritt in die Beratung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. In Ausnahmefällen können die Sitzungen auch in elektronischer oder hybrider Form einberufen werden. Der/die Vorsitzende entscheidet über die Sitzungsart und teilt diese in der Einladung mit.
- (4) In eilbedürftigen Fällen kann die/der Vorsitzende eine Entscheidung des Gremiums im elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. Dabei ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen.

§ 6 Ablauf der Prüfung und Bewertung von Studiengängen

- (1) Die Ständige Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (SK1) ist zuständig für die Qualitätssicherung der Planung und Weiterentwicklung von Studiengängen an der Technischen Hochschule Köln auf Basis zu die-

sem Zweck erstellten Dokumente. Auf der Grundlage dieser Dokumente der Fakultäten oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Studiengangplanungen oder Studiengangleistungen sowie einer mündlichen Anhörung spricht sie dem Präsidium Empfehlungen zur Studiengangplanung oder -reform sowie zum weiteren Vorgehen aus.

- (2) Die Studiengangleistungsunterlagen sind der SK1 spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Anhörung einzureichen.
- (3) Die Studiengangleistungen der Studiengänge, die in der Sitzung von einer Entscheidung betroffen sind, werden zu entsprechenden Sitzungen eingeladen. Auf Wunsch der Studiengangleistungen können auch weitere in den Studiengang einbezogene Personen eingeladen werden.
- (4) Zu jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll erstellt, das mindestens Ort und Dauer der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beratungsgegenstände und wesentlichen Ergebnisse sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Empfehlungen enthält. Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder der Akkreditierungskommission versendet werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn von den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dessen Zugang keine Einwände gegen den Protokollentwurf geäußert werden.
- (5) Nach Zustellung des Protokolls haben die Fakultäten im Falle zwingenden Überarbeitungsbedarfs im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife in der Regel bis zu sechs Wochen Zeit, um die finalen Dokumente zu erstellen. Nach Ablauf dieser Frist leiten die Fakultäten die finalen Dokumente an die SK1 zur Begutachtung weiter. Im Rahmen dieser Frist kann darüber hinaus zur Überprüfung der Empfehlungen der SK 1 in besonderen Fällen das Beschwerdegremium gemäß Evaluationsordnung angerufen werden.
- (6) Die Grundsätze der internen Akkreditierung werden in der Ordnung für die Qualitätssicherung in Lehre und Studium (Evaluationsordnung) der Technischen Hochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder der SK1 sind im Rahmen ihrer Gremientätigkeit ausschließlich den Interessen der Hochschule verpflichtet. Jedes Mitglied der SK1 ist gehalten, mögliche Interessenkonflikte der SK1 gegenüber offen zu legen. Mögliche Gründe für einen Interessenskonflikt, die einer Mitwirkung in einer Angelegenheit entgegenstehen (z.B. persönliche Vor- oder Nachteile, Befangenheit) sind dem Vorsitz der SK1 mitzuteilen (siehe hierzu §§ 20, 21 VwVfG NRW).
- (2) Die Möglichkeit einer Befangenheit liegt im Regelfall vor bei
 - a) Mitgliedschaft in einer Fakultät, die allein oder in Kooperation den betreffenden Studiengang anbietet,
 - b) Einschreibung in den Studiengang.

Im Falle eines vorliegenden Interessenskonflikts nimmt das betreffende Mitglied der SK1 nicht an den Diskussionen und den Beschlussfassungen zum betreffenden Studiengang teil.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch das Präsidium.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 02. September 2026 und nach entsprechender Empfehlung des Senats vom 24. Juni 2026 und des Studienbeirats vom 21. Mai 2026.

Köln, den 14. September 2026

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer